

# Betriebs- und Benutzungsordnung

## für die Annahmestellen für Grüngut der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 6. Oktober 2011

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart  
Nr. 42 vom 20. Oktober 2011

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 6. Oktober 2011 folgende Betriebs- und Benutzungsordnung für die Annahmestellen für Grüngut beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für die Annahmestellen für Grüngut (Kompost- und Häckselplätze) der Landeshauptstadt Stuttgart. Mit dem Befahren bzw. Betreten der Annahmestellen erkennen die Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Annahmestellen.

(2) Bei den Annahmestellen wird Grüngut ordnungsgemäß angenommen und einer anerkannten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Außerdem werden Produkte aus der Verwertung abgegeben.

(3) Bei den Annahmestellen wird nur Grüngut angenommen, das auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart angefallen ist.

### § 2 Zugelassenes Grüngut

(1) Folgende Materialien werden angenommen:

- Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Pflanzenkraut, Gras, Laub
- Baumholz mit einem Durchmesser unter 50 cm bis max. 6 Meter Länge
- Baumholz mit einem Durchmesser über 50 cm bis max. 3 Meter Länge
- Wurzeln

(2) Das angelieferte Material muss frei von umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Es darf keine Fremdkörper, z.B. Steine, Glas, Metalle oder Kunststoffe, enthalten.

(3) Das Material ist so anzuliefern, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört wird und es mit den vorhandenen Geräten und Anlagen bearbeitet werden kann.

### **§ 3 Zugelassene Benutzer**

(1) Zugelassene Benutzer der Annahmestellen für Grüngut sind:

- Eigentümer von im Stadtgebiet liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken.
- Gewerbliche Anlieferer von Grüngut, das nachweislich auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart angefallen ist. Ein geeigneter Nachweis ist der schriftliche Auftrag des Grundstückseigentümers.
- Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart und Dritte, die in deren Auftrag handeln.

(2) Den Grundstückseigentümern gemäß Absatz 1 stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Mieter und Pächter von im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart gelegenen Grundstücken gleich.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Das Betreten der Annahmestellen für Grüngut ist ausschließlich während der Öffnungszeiten erlaubt.

(3) Die Betriebsleitung ist befugt, die Annahmestellen für Grüngut aus besonderen Gründen, im Einzelfall auch kurzfristig zu schließen. Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund der Schließung entstehen.

### **§ 5 Entgelte**

Für die Nutzung der Annahmestellen für Grüngut werden Entgelte nach dem beigegebenen Entgeltverzeichnis (Anlage) berechnet. Das Entgelt ist vor dem Abladen bzw. für die Abgabe der Produkte aus der Verwertung nach dem Aufladen beim Betriebspersonal zu entrichten.

## **§ 6 Aufsicht**

Die Aufsicht und das Hausrecht über die Annahmestellen für Grüngut werden von der Betriebsleitung bzw. vom Betriebspersonal ausgeübt. Die Benutzer der Annahmestellen für Grüngut haben den Anweisungen des Betriebsleiters bzw. des Betriebspersonals Folge zu leisten.

## **§ 7 Befahren der Annahmestellen für Grüngut**

(1) Das Gelände der Annahmestellen für Grüngut darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Annahmestellen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.

(3) Die Verkehrsregelung im Bereich der Annahmestellen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Ampelsignale und Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.

(4) Für den Transport ist das Grüngut auf den Fahrzeugen durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass ein Verlust und eine Verschmutzung des Geländes ausgeschlossen sind. Verschmutzungen auf dem Gelände, die beim Ent- oder Beladen entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(5) Nach dem Abladen des Grünguts bzw. Aufladen der Produkte aus der Verwertung sind die Annahmestellen unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen zu verlassen.

## **§ 8 Annahmекontrolle für gewerbliche und städtische Anlieferer**

(1) Das Abladen des Grünguts darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Betriebspersonal erfolgen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Annahmекontrolle den Firmennamen, die Firmenadresse und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges sowie den Namen und die Adresse des Grünguterzeugers und den Herkunftsort des Grünguts anzugeben. Die Benutzer haben die Angaben auf dem Annahmeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Bei der Anlieferung und beim Entladen des Grünguts werden durch das Betriebspersonal Sicht- und Geruchskontrollen durchgeführt. Treten erst nach dem Abladen Zweifel an der Zulässigkeit des Grünguts auf, hat der Anlieferer dieses wieder aufzuladen.

### **§ 9**

#### **Annahmekontrolle für private Anlieferer**

Das Grüngut der privaten Anlieferer wird an einem gesondert ausgewiesenen Platz angenommen und stichprobenartig kontrolliert.

### **§ 10**

#### **Ermittlung der Anliefermenge**

Die Ermittlung der Anliefermenge erfolgt über das Kubikmaß, das vom Betriebspersonal im Einverständnis mit den Anlieferern geschätzt wird. Das Grüngut darf nicht gepresst angeliefert werden. Bei Unstimmigkeiten wird ein Aufmaß durchgeführt.

### **§ 11**

#### **Abladen**

(1) Das Grüngut geht in das Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart über, sobald es auf den Annahmestellen vom Betriebspersonal angenommen ist.

(2) Das Grüngut darf nur auf den vom Betriebspersonal angewiesenen oder durch Beschilderung ausgewiesenen Plätzen abgeladen werden.

(3) Fahrzeuge sind vor dem Abkippen und Entladen zu sichern.

(4) Eine Gefährdung anderer Personen ist auszuschließen; erforderlichenfalls haben die Fahrzeugführer sich einweisen zu lassen.

### **§ 12**

#### **Zurückweisung von Materialien**

(1) Materialien, die nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführt sind, werden von der Annahme ausgeschlossen und zurückgewiesen. Die Landeshauptstadt Stuttgart behält sich vor, die zuständige Behörde von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Das Betriebspersonal ist befugt, zurückgewiesene Materialien sicherzustellen.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassenes Grüngut zurückzuweisen, falls Betriebsstörungen eingetreten oder zu befürchten sind.

(3) Zurückgewiesene Materialien sind vom Anlieferer unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Zurückweisungen entstehen.

### **§ 13**

#### **Verhalten auf den Annahmestellen für Grüngut**

- (1) Das Durchsuchen oder Mitnehmen von Grüngut ist nicht erlaubt.
- (2) Offenes Feuer und Rauchen sind auf dem gesamten Gelände der Annahmestellen verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen.
- (3) Beim Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten wird vom Betreiber Strafanzeige erstattet.
- (4) Kinder und Jugendliche dürfen die Annahmestellen nur in Begleitung Erwachsener betreten. Es ist nicht erlaubt, Tiere mitzubringen.

### **§ 14**

#### **Verlorene Gegenstände**

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist nicht verpflichtet, in dem angelieferten Grüngut nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Annahmestellen für Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 15**

#### **Haftung**

Das Betreten und Befahren der Annahmestellen für Grüngut erfolgt auf eigene Gefahr. Die Landeshauptstadt Stuttgart haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal zu melden. Die Landeshauptstadt Stuttgart haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Landeshauptstadt Stuttgart, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Gewerbetreibende haften auch für alle Schäden, die ihre Mitarbeiter verursachen.

**§ 16**  
**Verstöße**

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Verbot der Benutzung der Annahmestellen für Grüngut ausgesprochen werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.